

Ralph Backhaus (1950-2025)

Ralph Backhaus war ein unabhängiger und ein kluger Mann. Die Eigenheiten des Wissenschaftsbetriebs verleiten manchen dazu, exzentrisch oder oberflächlich zu werden. Ralph Backhaus war anders, sicher deswegen, weil er ein gebildeter Mensch und ein vorzüglicher Romanist war, weil er folglich Respekt vor der Komplexität der Quellen hatte; vielleicht auch deswegen, weil sein wissenschaftlicher Weg hart erarbeitet war und ihn mehr als nur nebenbei zu ungewöhnlicher Kenntnis der juristischen Praxis geführt hat.

Geboren 1950, absolvierte er 1974 seine Erste Juristische Staatsprüfung in Heidelberg als Jahrgangsbester und wurde 1979 unter Betreuung von Karlheinz Misera (dessen Anforderungen an Doktoranden legendär waren) *summa cum laude* promoviert. Die Arbeit über *Casus perplexus. Die Lösung in sich widersprüchlicher Rechtsfälle durch die klassische römische Jurisprudenz* erschien 1981 im Druck. Nachdem Backhaus 1980 auch das Assessorexamen mit exzellenter Note bestanden hatte (Zweitbester auf Landesebene), schien der Weg zur Habilitation vorgezeichnet. Diese fand jedoch nicht statt, aus Gründen, für die Backhaus ebenso wenig verantwortlich war wie Misera. Mancher wäre an dieser Stelle verbittert und hätte nicht nur der Heimatuniversität, sondern der Wissenschaft insgesamt den Rücken gekehrt; das wäre ein gravierender Verlust gewesen. Kein Geringerer als Max Kaser schrieb dazu Ende 1988 an Karlheinz Misera: „Ich halte Herrn Backhaus für einen unserer begabtesten und tüchtigsten Nachwuchsromanisten und weiß, dass diese Meinung von allen mir bekannten Fachkollegen geteilt wird“. Kaser kannte alle Kollegen, jedenfalls alle relevanten; er hatte Backhaus‘ Publikationen seit Jahren verfolgt und beifällig kommentiert.

Auch Ralph Backhaus nahm das Geschehene nicht leicht. Er trat in die nordrhein-westfälische Justiz ein, wo ihm alsbald ein vorzüglicher Ruf vorausseilte (wie der Unterzeichnete schon als Referendar erfuhr). So wurde er von 1992 bis 1996 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet, was in Deutschland oft Teil einer steilen Justizkarriere ist.

Kurz nach seiner Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht 1995 brief ihn die Philipps-Universität Marburg 1996 zum Professor für Bürgerliches und Römisches Recht. Marburg, klassische Universitätsstadt, ist nicht erst seit Savigny eines der Zentren romanistischer Forschung in Deutschland; seinerzeit war die Fakultät eine Hochburg der juristischen Papyrusforschung und der Rechtsgeschichte insgesamt, dazu Andrea Jördens, *In memoriam Hans-Albert Rupprecht (16.04.1938–13.02.2024)*, in SZ 142, 2025, 796-801.

Ralph Backhaus schlug in Marburg die Brücke zwischen Rechtsgeschichte und geltendem Recht in einzigartiger Weise: Er pflegte weiter seine geltendrechtlichen Interessen, auch als Richter, nun im Nebenamt am Urheberrechts- und Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt, und vertrat zugleich das klassische römische Recht. Sein besonderes Interesse an den geistigen Grundlagen und an den Methoden der Rechtsromanistik, schon in *Casus perplexus* eindrücklich dokumentiert, blieb. So widerlegte er auf der Marburger Cathedra über zwanzig Jahre lang, bis zu seiner Emeritierung 2016 und darüber hinaus, das Vorurteil vom Romanisten, der im geltenden Recht nur die ‘klassischen’ Teilgebiete und im römischen Recht nur das Juristische kenne. Es hat ihn sehr gefreut, dass in seiner Nachfolge heute ein junger Kollege in Marburg römisches Recht lehrt: Der Kern der Tradition konnte auch in schwieriger Zeit erhalten und fortentwickelt werden.

Noch lange nach seiner Emeritierung und bei bereits schwankender Gesundheit übernahm Ralph Backhaus anspruchsvolle romanistische Aufgaben, gern solche, die Vertrautheit mit antiker Philosophie, aber auch ein abgewogenes Urteil in fachlich oder kollegial kontroversen Punkten verlangen. Er brachte Klarheit, Respekt und Ruhe in die Diskussion; er ging Mittelwege ohne faule Kompromisse. So brachte er Dogmengeschichte und Methodengeschichte in exemplarischer Weise zusammen.

Um nur die erste und die letzte grundlegende Arbeit zu nennen: *Casus perplexus*, schnörkellos und doch analytisch geschrieben, bleibt das unersetzte Referenzwerk zu einem denkbar intrikaten Thema, dies ohne die typischen Schwächen von Erstlingsschriften. Uneins waren die Rezessenten eigentlich nur über den Wert der Methoden formaler Logik, die Backhaus ergänzend (wohlgemerkt in einem Anhang) zur Anwendung gebracht hatte. Die Leistung beeindruckt umso mehr, als die 1970er Jahre in der deutschen Romanistik geprägt waren von einem Umbruch: weg von einer Methode, die schwer Verständliches vorschnell als interpoliert abtat, hin (so wird man heute ergänzen müssen) zu neuer Unsicherheit oder, schlimmer, Naivität. Hier individuell und mit Augenmaß vorzugehen, war nicht zuletzt Max Kaser ein großes Anliegen – aus Jahrzehntelanger Erfahrung heraus. Dass Karlheinz Misera seinem Doktoranden eine solche Fragestellung gleichwohl anvertraut hat, sagt viel über die Menschenkenntnis des Lehrers. Und wer Backhaus‘ Artikel über *Eigentumsobjekte und Sachkategorien* im *Handbuch des Römischen Privatrechts* von 2023 liest, dem springt sofort ins Auge: Hier kennt jemand die juristischen, sprachlichen und bis ins Philosophische reichenden Aspekte der Materie gut; er verliert sich aber nicht darin, sondern synthetisiert, strukturiert und bewertet den unübersichtlichen, in seiner Deutung teils kontroversen Quellenbefund knapp, sicher und weiterführend. Dass der Autor auch als profilierter Kenner geltenden Immaterialgüterrechts für diesen Beitrag prädestiniert war, scheint in der Perspektive und bisweilen im reichen Fußnotenapparat durch, der ganze

Text aber ist zeitgemäße klassische Romanistik, eingebettet in deren geistige Zusammenhänge und ohne fragwürdige ‚Aktualisierungen‘.

Es war dem Unterzeichneten eine Ehre, Ralph Backhaus, der zwischenzeitlich nach Karlsruhe gezogen war, die Bestände seines früheren Heidelberger Instituts zur Nutzung etwa für den Handbuchartikel zur Verfügung zu stellen. Und Backhaus hat in der Festschrift zur Zentenarfeier dieses Instituts ein wie immer sorgsam abwägendes, dabei präzises und profundes Bild der dort von 1918 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts lehrenden Romanisten gezeichnet.

Am 20. August 2025 ist Ralph Backhaus nach kurzer schwerer Krankheit gestorben. Er fehlt uns. Ihm ist in seiner Jugend Schaden zugefügt worden; er aber hat sich nicht beirren lassen, zum Wohle der Rechtswissenschaft in ihrer ganzen Breite und Tiefe und zum Wohle der Gesellschaft. Wer seine Werke liest, der begegnet einem bedeutenden Juristen; wer ihn kannte, der kannte einen guten Kollegen. Er ruhe in Frieden.

Christian Baldus

Rechtsgeschichtliche Veröffentlichungen von Ralph Backhaus (Auswahl)¹

Casus perplexus. Die Lösung in sich widersprüchlicher Rechtsfälle durch die klassische römische Jurisprudenz (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte, 72. Heft), 230 S., München 1981.

Rezensionen:

- Elmar Bund, in *Iura* 32, 1981, 207-211.
- Antonio Guarino, in *Labeo* 27, 1981, 291 (tagliacarte).
- Adolfo Plachy, in *SDHI* 48, 1982, 551-555.
- Franz Horak, in *SZ* 101, 1984, 383-393.
- Jérôme Sohier, in *L'antiquité classique* 55, 1986, 554-555.

Besprechungsaufsatz zu: Bürge, Alfons, *Retentio im Römischen Sachen- und Obligationenrecht*, in *SZ* 98, 1981, 500-514.

Besprechungsaufsatz zu: Fusco, Sandro Angelo, *'Pecuniam commodare'. Aspetti economici e sociali della disciplina giuridica dei rapporti di credito nel V secolo d.C.*, in *SZ* 99, 1982, 443-453.

In maiore minus inest. Eine justinianische ‚regula iuris‘ in den klassischen Rechtsquellen - Herkunft, Anwendungsbereich und Funktion, in *SZ* 100, 1983, 136-184.

¹ Nach <https://www.uni-marburg.de/de/fb01/professuren/prof-dr-ralph-backhaus-1/schriftenverzeichnis> ergänzt. Dank an Herrn Kollegen Constantin Willems, Marburg.

- Besprechungsaufsatz zu: Manthe, Ulrich, *Die libri ex Cassio des Iavolenus Priscus*, in *SZ* 100, 1983, 613-629.
- Der 24. Deutsche Rechtshistorikertag in Zürich*, in *SZ* 100, 1984, 795-801.
- Besprechungsaufsatz zu: Rastätter, Jürgen, *Marcelli notae ad Iuliani Digesta*, in *SZ* 101, 1984, 367-383.
- Ernst Levy und das Vulgarrecht*, in *Semper Apertus. 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986*, Bd. 3, 1985, 186-214 (zusammen mit K. Misera).
- Bibliothek des Instituts für Geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg*, in *Handbuch der Historischen Buchbestände in Deutschland*, Bd. 7, 1994, 278-285 (zusammen mit B.-R. Kern und A. Eichener).
- Das Problem der ‚ungerechten Rechtsnorm‘ in der Antike - zugleich ein Beitrag zum Stellenwert des Naturrechts in der alten Welt*, in *Der verfaßte Rechtsstaat. Festgabe für Karin Graßhof*, 1998, 27-49.
- Art. *Interpolationsforschung*, in *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte*, Bd. 14, 1999, Sp. 617-619.
- Besprechungsaufsatz zu: *Der Gerechtigkeitsgehalt des Rechts (Festschrift für Theo Mayer/Maly zum 65. Geburtstag)*, in *SZ* 117, 2000, 695-706.
- Besprechungsaufsatz zu: Rüfner, Thomas, *Vertretbare Sachen? Die Geschichte der res, quae pondere numero mensura constant*, in *SZ* 120, 2003, 262-266.
- Die Gefahrtragung bei gemeinsamen Unternehmungen und ihre Modifikation durch Parteiabsprachen im klassischen römischen Recht*, in *SZ* 121, 2004, 233-261.
- Ethik und Recht in Cicero, de officiis 3.12.50 ff*, in *Humaniora. Medizin - Recht - Geschichte, Festschrift für Adolf Lauff zum 70. Geburtstag*, 2005, 1-23.
- Rezension von: Fritz Sturm, *Theodor Mommsen. Gedanken zu Leben und Werk des großen deutschen Rechtshistorikers*, Karlsruhe 2006, in *JZ* 2007, 994.
- Besprechungsaufsatz zu: Andreas Staffhorst, *Die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften im klassischen römischen Recht*, in *Orbis Iuris Romani* 12, 2008, 177-186.
- Nachruf auf Karlheinz Misera*, in *SZ* 126, 2009, 650-657.
- Die Einstandspflicht des Verkäufers eines mit einer Servitut belasteten Grundstücks*, in *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*, 2010, 57-75.
- Im Dienste des Rechts - Römische Juristen*, in *Gefährliches Pflaster - Kriminalität im Römischen Reich*, Xantener Berichte Bd. 21, 2011, 288-298.
- Friedrich Carl von Savigny, *Das Recht des Besitzes* (Neuherausgabe, zusammen mit M. Kling und M. Roth), Baden-Baden 2011, 339 S.
- Savigny in Marburg - Beginn einer neuen Rechtswissenschaft*, in *Marburg Law Review* 2011, 63-65.
- De paternis sive maternis bonis - zu CT 3.8.2, NT 14 und deren Reform durch Justinian* (mit Dietrich V. Simon), in *TR* 80, 2012, 1-38.

Rezension von: Fritz Sturm, *200 Jahre Badisches Landrecht*, Karlsruhe 2011, in *JZ* 2012, 675.

Savigny in Marburg, Marburg, 2013, 60 S.

Recht und Unrecht in Kleists „Michael Kohlhaas“ (zusammen mit E. Kassellbaum), in *JZ* 2015, 901-910.

Rechtsromanistik in Heidelberg von 1918 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, in *Geschichtliche Rechtswissenschaft, 100 Jahre Heidelberger Institut (1918-2018)*, 2018, 57-97.

Besprechungsaufsatz zu: Groten, Andreas, *Corpus und Universitas. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik*, Tübingen 2015; und zu Siracusa, Raffaela, *La nozione di ‘universitas’ in diritto romano*, Milano 2016, in *Legal Roots* 7, 2016, 467-483.

Rezension von: *Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe*. Hrsg. von Wolfgang Form, Theo Schiller und Lothar Seitz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen. Bd. 65.4), Marburg 2015, in *NJW* 2017, 1803.

Gerardo Broggi (16.11.1926 - 29.10.2018), in *SCDR* 31/32, 2018/2019, 589-599.

Rezension von: Gero von Alvensleben, *Die res extra commercium im römischen Recht* (Rechtshistorische Reihe 477), Berlin u.a. 2019, in *SZ* 138, 2021, 660-668.

§ 38: *Rechtsobjekte und Sachkategorien*, in *Handbuch des Römischen Privatrechts*, hrsg. von Ulrike Babusiaux u.a., Bd. I, 2023, 1031-1055.

Die Bedeutung der juristischen Beispiele in Cic. top. 9 bis 71, in Wolfram Buchwitz / Matthias Ehmer (Hrsg.), *Ciceros Topica und sein Programm De iure civili in artem redigendo*, 2023, 59-121.

Vgl. zu *vita et opera* näher den Nachruf von Constantin Willems in *SZ* 143 (2026).